RoadCross SCHWEIZ
Für Sie da. Mit Sicherheit.

Verkehrsunfälle passieren immer unerwartet.
Schützen Sie sich und Ihre Liebsten mit einer Gönnerschaft.



Für den Fall der Fälle – die Gönnerschaft von RoadCross Schweiz

Damit nach einem Verkehrsunfall niemand allein dasteht, gibt es die Helpline von RoadCross Schweiz. Sie bietet Betroffenen eine **kostenlose Basisberatung** und unterstützt sie bei der Bewältigung der Unfallfolgen.

Mit einer Gönnerschaft ermöglichen Sie diese wichtige Hilfe und sichern sich gleichzeitig zusätzliche Unterstützungsleistungen für den Fall eines Verkehrsunfalls. **Eine Einzelgönnerschaft kostet CHF 70.–, eine Familiengönnerschaft CHF 100.– pro Jahr.** Der Gönnerschaftsbeitrag ist von den Steuern abziehbar.

Was bietet eine Gönnerschaft?

Als Gönnerin oder Gönner helfen Sie mit, diese kostenlose Unterstützung weiterhin aufrechtzuerhalten. Ausserdem erhalten Sie bei Abschluss einer Gönnerschaft im Falle eines Verkehrsunfalls **exklusiv folgende zusätzlichen Dienstleistungen:**

- **Persönliche und längerfristige Begleitung**
 Schriftliche Zusammenfassung der nächsten Schritte, Folgetermine, Nachbesprechungen sowie Unterstützung über die erste Orientierung hinaus.
- **Erstberatung durch einen spezialisierten Vertrauensanwalt (1 Stunde)**
 Bei Bedarf und organisiert durch RoadCross – für eine erste fundierte rechtliche Einschätzung.
- **Unterstützung bei Versicherungen und administrativen Fragen**
 Hilfe bei der Kommunikation mit Versicherungen und Ämtern, bei der Einhaltung von Fristen sowie bei weiteren organisatorischen Abläufen.
- **Entlastung für Angehörige und Hinterbliebene**
 Beistand und Orientierung in belastenden Situationen – mit praktischer Unterstützung bei der Koordination, der Fristenwahrung und konkreten Handlungsempfehlungen.
- **Zusätzliche Unterstützung für Junglenkende**
 Hilfe bei Fragen zu besonderen Regelungen und zum Führerausweis auf Probe.
- **Kostenlose Teilnahme an Präventionsveranstaltungen**
 Zugang zu Veranstaltungen für mehr Sicherheit im Strassenverkehr (ca. 4-mal pro Jahr)
- **Unterstützung auch bei selbstverschuldeten Verkehrsunfällen**
 Auch bei selbst verursachten Unfällen bietet RoadCross Unterstützung an. Gerade in den ersten Jahren mit wenig Fahrerfahrung können Fehler passieren.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Hauptsitz Zürich
RoadCross Schweiz
Zweierstrasse 22
8004 Zürich

T +41 (0)44 737 48 29
fundraising@roadcross.ch

Büro Lausanne
RoadCross Suisse
rue de Bugnon 18
1005 Lausanne

Gönnerschaft RoadCross Schweiz – Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

RoadCross Schweiz (RCS) ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Eines ihrer Ziele ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Verkehrsopfern und deren Angehörigen. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt RCS die unentgeltlichen Angebote «Fachberatung» und «Trauerarbeit». Diese Basisangebote von RCS stehen allen Menschen offen; die Stiftung kennt keine Mitgliedschaften.

Ein Spezialfall ist die RCS-Gönnerschaft. Gönner:Innen profitieren im Schadenfall von einer erweiterten Beratungs- und Begleitungspalette. Die vorliegenden AGB regeln die Konditionen des Gönnerschaftsmodells von RCS.

II. Gönnerschaft

Art. 1 Kategorien

Gönnerschaften können ausschliesslich von natürlichen Personen abgeschlossen werden. Folgende Kategorien stehen zur Verfügung:

Einzelgönnerschaft: Jahresgönnerschaft für Einzelpersonen.

Geschenkgönnerschaft: Als Einzel- oder Familiengönnerschaft erhältlich. Eine Geschenkgönnerschaft kann für eine Drittperson abgeschlossen werden.

Familiengönnerschaft: Jahresgönnerschaft für Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft oder Konkubinatspartner:innen sowie deren eigene, gemeinsame oder adoptierte Kinder und Eltern. Kinder sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eingeschlossen.

Art. 2 Gönnerschaftsbeitrag

Es gelten folgende Gönnerschaftsbeiträge:

Einzelgönnerschaft	CHF 70.-/Jahr
Familiengönnerschaft	CHF 100.-/Jahr

RCS kann die Höhe der Gönnerschaftsbeiträge jederzeit ändern. Bei Änderung werden die neuen Beiträge den Gönner:innen jeweils im Rahmen des Gönnerschafts-Erneuerungsschreibens im Herbst mitgeteilt (siehe Art. 3).

Art. 3 Beginn, Dauer und Erneuerung der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft beginnt mit der Einzahlung des Gönnerschaftsbeitrags.

Zahlungen vom 1. Januar bis zum 14. September gelten für das laufende Kalenderjahr. Zahlungen ab dem 15. September gelten ab Zahlungseingang bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

RCS verschickt jeweils zwischen September und Dezember ein Erneuerungsschreiben für das Folgejahr. Der Gönnerschaftsbeitrag ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Erfolgt keine Zahlung, bleibt der Anspruch auf Gönnerleistungen bis zum 31. März des Folgejahres bestehen. Danach erlischt die Gönnerschaft.

Art. 4 Beendigung und Geltungsbereich der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft muss nicht gekündigt werden. Wird der Gönnerschaftsbeitrag für das Folgejahr nicht bezahlt, endet sie automatisch am 31. März des Folgejahres. Eine vorzeitige Beendigung durch die Gönnerin oder den Gönner ist jederzeit schriftlich oder telefonisch möglich. Bereits bezahlte Gönnerschaftsbeiträge werden bei einer vorzeitigen Beendigung nicht zurückerstattet.

Die Gönnerschaft kann unabhängig vom Wohnsitz abgeschlossen werden. Unterstützungsleistungen werden ausschliesslich in der Schweiz erbracht.

III. Rechte und Pflichten

Art. 5 Unterstützung für Gönnerinnen und Gönner

RCS unterstützt Gönner:innen im Falle eines Unfalls mit Personenschaden unentgeltlich mit folgenden Leistungen:

- **Persönliche Fallanalyse der betroffenen Person oder Angehörigen**
 Die persönliche Fallanalyse bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen. Sie berücksichtigt neben den unmittelbaren Folgen des Verkehrsunfalls auch dessen Auswirkungen auf andere Lebensbereiche wie Familie, Arbeit und Freizeit.
- **Organisation von Sofortmassnahmen nach Bedarf**
 RCS klärt gemeinsam mit der betroffenen Person den unmittelbaren Unterstützungsbedarf und hilft bei der Organisation notwendiger Sofortmassnahmen.
- ***Umfassendes Fallmanagement***
 RCS begleitet und unterstützt die betroffene Person bei Anliegen, die direkt oder indirekt mit dem Verkehrsunfall zusammenhängen. Dazu gehören persönliche Beratung, die Planung und Organisation externer Hilfeleistungen, die Übernahme administrativer Aufgaben sowie die laufende Begleitung und Koordination des Falls. Ziel ist es, die betroffene Person bei der Bewältigung der Unfallfolgen zu unterstützen und zu entlasten.
- ***Erstberatung bei einem RCS-Vertrauensanwalt (1 h)***
 Ist eine rechtliche Beratung sinnvoll, erhalten Gönnerinnen und Gönner eine kostenlose Erstberatung von einer Stunde bei einem Vertrauensanwalt von RCS. Über die Notwendigkeit dieser Beratung entscheidet RCS.
- ***Besondere Unterstützung für Junglenkende***
 Auch bei selbstverschuldeten Verkehrsunfällen können Junglenkende mit Führerausweis auf Probe zusätzliche Unterstützung erhalten. RoadCross entscheidet darüber unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Die Unterstützung muss von der anspruchsberechtigten Person angefordert werden und erfolgt in deutscher oder französischer Sprache. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet RCS unter Berücksichtigung der individuellen Situation und des konkreten Unterstützungsbedarfs.

Art. 6 Begünstigte Personen

Die Unterstützung wird an sämtliche Gönner:innen (Einzelpersonen und Familien) ausgerichtet, die von einem Unfall mit Personenschaden betroffen sind und zum Zeitpunkt des Unfalls über eine gültige Gönnerschaft verfügen. Personen, die mehr als einer Gönnerschaft angehören, erhalten die Unterstützung nur einmal.

Im Falle des Ablebens einer Gönnerin oder eines Gönners können deren Angehörige im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall weiterhin Unterstützungsleistungen von RCS in Anspruch nehmen. Bei einer Familiengönnerschaft bleiben die Gönneransprüche der gemäss Art. 1 eingeschlossenen Personen bis zum ordentlichen Ablauf der Gönnerschaft bestehen.

Art. 7 Ausnahmen

RCS kann zusätzliche Unterstützungsleistungen bei Verkehrsunfällen verweigern,

- bei denen die anfragende Person als Unfallverursacherin oder Unfallverursacher ein schwerwiegendes Vergehen oder Verbrechen nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) begangen hat. Über einen Ausschluss entscheidet RCS unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.
- bei denen die Unterstützung der anfragenden Person im Widerspruch zum Zweck oder zu den Interessen der Stiftung steht.

Dies betrifft insbesondere schwere Verkehrsregelverletzungen, Raserdelikte sowie Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder beeinträchtigendem Medikamenteneinfluss.

Ausnahme für Junglenkende: Bei Junglenkenden mit Führerausweis auf Probe kann RCS auch bei selbstverschuldeten Verkehrsunfällen, einschliesslich Vergehen nach dem SVG, zusätzliche Unterstützung gewähren. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet RCS unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Art. 8 Vorbehalt

RCS behält sich folgende Rechte vor:

- Den Abschluss einer Gönnerschaft aus sachlichen Gründen abzulehnen oder Unterstützungsleistungen bei Vorliegen der in diesen AGB genannten Ausschlussgründe zu verweigern.
- Gönnerinnen und Gönner aus wichtigen Gründen auszuschliessen, beispielsweise bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen der Stiftung.
- Einzelne Unterstützungsleistungen nicht zu erbringen, wenn aufgrund der konkreten Umstände kein entsprechender Unterstützungsbedarf besteht.
- Unterstützungsleistungen vorläufig auszusetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich die anfragende Person als Unfallverursacherin oder Unfallverursacher eines schwerwiegenden Vergehens oder Verbrechens nach SVG strafbar gemacht hat.
- Personen ohne gültige Gönnerschaft im Einzelfall zusätzliche Unterstützungsleistungen zu gewähren.

Art. 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die AGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von RCS in Zürich, Schweiz.

Zürich, 1. November 2026